



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Juni 1949 gegründete Sportverein führt den Namen

Ball-Sportverein (Abkürzung: BSV) Schwarz - Weiß Zaatzke e.V.

und hat seinen Sitz in Zaatzke. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Fußball-Landesverband Brandenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Ausübung des Sport in allen Bereichen.
Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung nachstehender Sportarten :
Fußball
– in den Bereichen: Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer.
Die Förderung des Sports soll auch durch eine Integration des Vereins in die gesellschaftlichen Prozesse und hier insbesondere in das Gemeinschaftsleben erreicht werden.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Sportgruppe (Abteilung) gegründet werden.



§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus :

1. Den erwachsenen Mitgliedern
 - a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich, betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - c) Ehrenmitgliedern;
 - d) fördernden Mitgliedern.
2. Den jugendlichen Mitgliedern bis Vollendung des 18. Lebensjahres.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft (außer §4, 1.d) ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Minderjährige die Volljährigkeit erreicht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als Jahresbeitrag, trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Vorstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.



Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung niedergelegt.
4. Jedes über 14 Jahre alte Mitglied (außer §4, 1.d) ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, soweit sie für das Beitragswesen relevant sind.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungen
- d) Revisionskommission.



§8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für :
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Revisionskommission
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §12
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen
 - l) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie sollte im 1.Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) 20 von 100 der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
Für den Nachweis der Frist und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2, höchstens 6 Wochen liegen. Der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen . Satzungsänderungen erfordern eine 2/3Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 von 100 der Anwesenden beantragt wird .
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied entsprechend §6.4
 - b) vom Vorstand.



7. Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Abteilungsleiter
 - e) Jugendwart.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist berechtigt, über Einzelinvestitionsausgaben in Höhe der einfachen jährlichen Mitgliedsbeiträge zu entscheiden.
3. Rechtspersonen aus dem Vorstand sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Schatzmeister (Kassenwart).

Bei Rechtsgeschäften sind die Vorstandsmitglieder nach §10 (3.) allein vertretungsberechtigt.



4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.
6. Der Vorstand und seine Mitglieder können die Geschäfte des Vereines kommissarisch weiterführen, wenn:
 - a) die Wahl eines neuen Vorstandes scheitert und sich kein Vorstandsmitglied nach §10, 3. dagegen ausspricht,
 - b) ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode ausscheidet und ein gewähltes Vorstandsmitglied die Aufgaben bis zum Ablauf der Wahlperiode übernimmt.

§11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 erwachsenen Mitgliedern, die nicht den Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes.

§14 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Ballsportvereins Schwarz-Weiß Zaatzke e.V. am 10.02.2012 beschlossen worden.